

Bekanntmachung

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grundhof, Kreis Schleswig-Flensburg, für den Teilgeltungsbereich 1 für das Gebiet „westlich der Waldstraße, nördlich der Dorfstraße, östlich des Flurstücks 4/6 und südlich des Flurstücks 1, Flurstück 36, Flur 2, Gemarkung Bönstrup, Gemeinde Grundhof“ sowie den Teilgeltungsbereich 2 für das Gebiet „südlich der Flensburger Straße, östlich der Stalitter Straße und nördlich der Straße Am Krug“

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Grundhof in der Sitzung am 19.01.2017 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grundhof, Kreis Schleswig-Flensburg, für den Teilgeltungsbereich 1 für das Gebiet „westlich der Waldstraße, nördlich der Dorfstraße, östlich des Flurstücks 4/6 und südlich des Flurstücks 1, Flurstück 36, Flur 2, Gemarkung Bönstrup, Gemeinde Grundhof“ sowie den Teilgeltungsbereich 2 für das Gebiet „südlich der Flensburger Straße, östlich der Stalitter Straße und nördlich der Straße Am Krug“ mit Bescheid vom 22.02.2017, Aktenzeichen 512.111-59.118 nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grundhof, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Langballig, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 25, Süderende 1, 24977 Langballig, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr

**montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

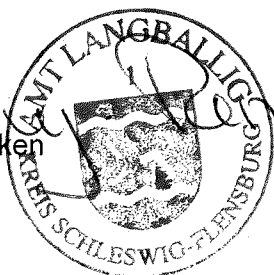
einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Geltungsbereiche der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grundhof können dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB verzeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Langballig für die Gemeinde Grundhof geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Im Auftrage

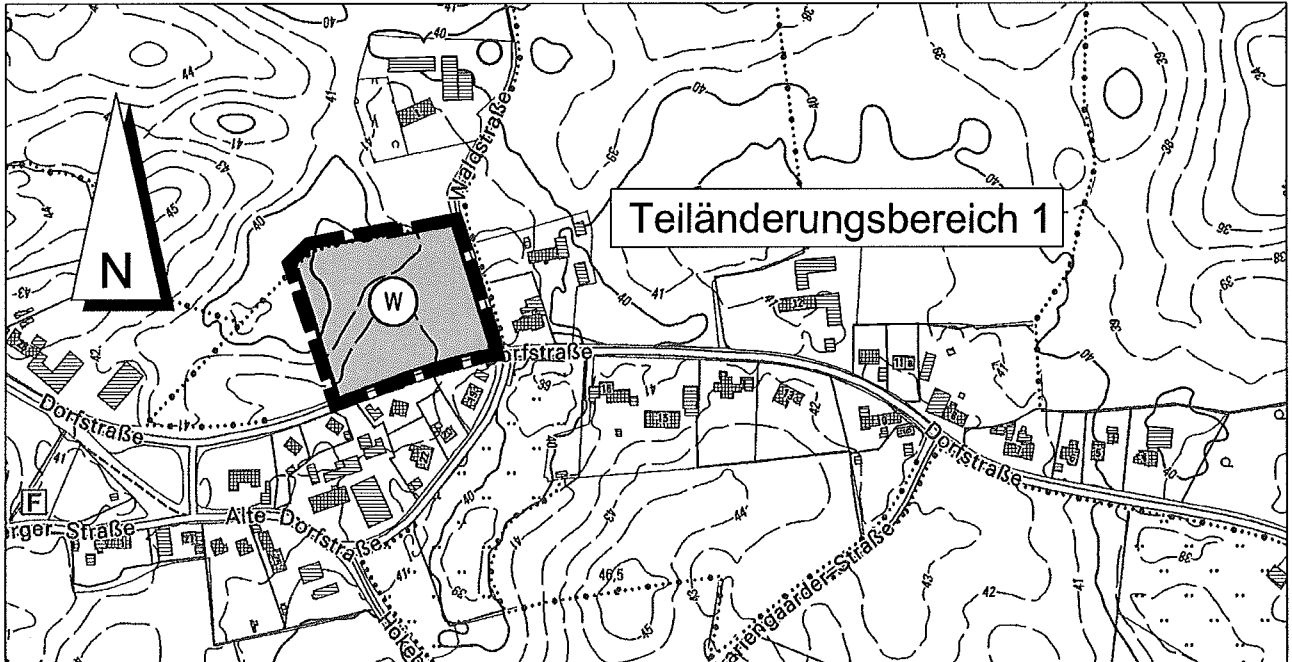
Spring-Renzen



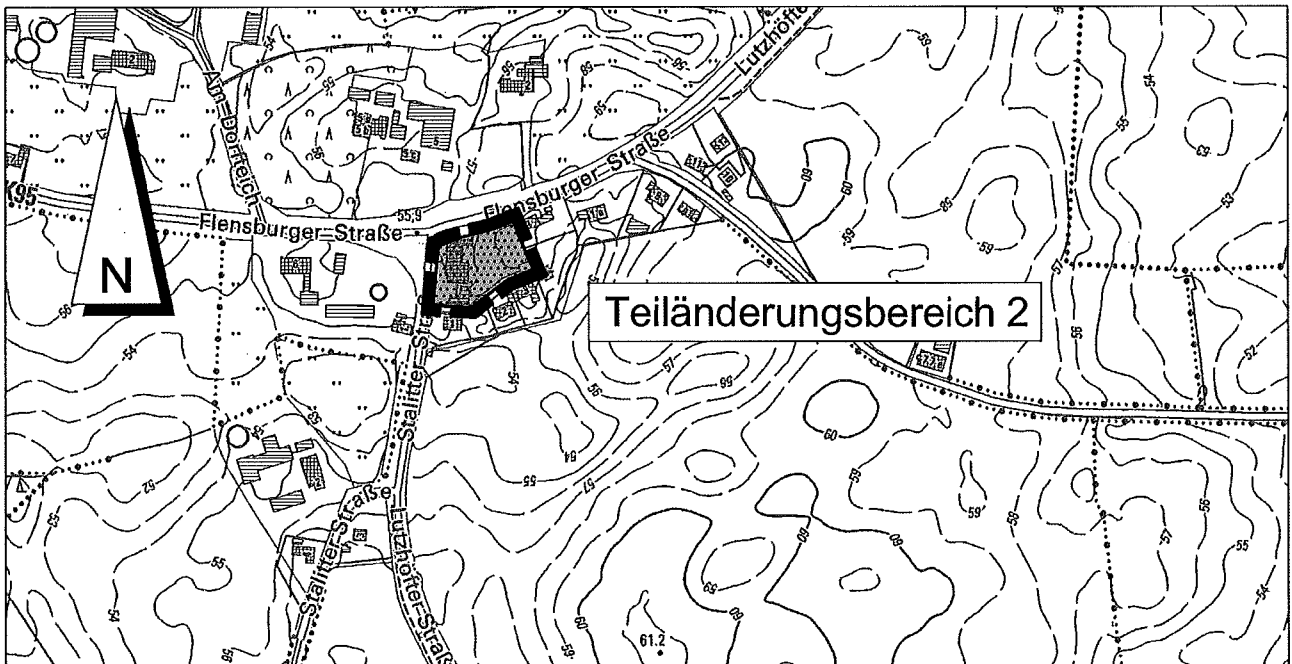
Gemeinde Grundhof

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

DTK5, Maßstab 1:5.000
© GeoBasis-DE/L VermGeo SH



Kreis Schleswig-Flensburg - Gemeinde Grundhof - Gemarkung Bönstrup - Flur 2



Kreis Schleswig-Flensburg - Gemeinde Grundhof - Gemarkung Lutzhöft - Flur 3

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlage

Art der baulichen Nutzung

§ 5 (2) Nr. 1 BauGB



Wohnbaufläche

§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO

Fläche für die Landwirtschaft



Landwirtschaft

§ 5 (2) Nr. 9a BauGB

Sonstige Planzeichen



Grenze der 9. Flächennutzungsplanänderung

Ingenieurgesellschaft

Sass & Kollegen

